

Fachdienst Recht
Herrn Pfeiffer

Jena, 10.10.2018

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung

1. Streichung von §3(3)b

Begründung: Es ist nicht nachzuvollziehen, warum das unterstellte Interesse einzelner oder institutioneller Investoren das Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung über Grundstücksgeschäfte überwiegt. Erfahrungsgemäß werden in der Debatte keine schutzwürdigen Informationen über den Erwerber thematisiert. In anderen Städten, z. B. Leipzig, werden Grundstücksgeschäfte öffentlich beraten und beschlossen.

2. Ergänzung von §8 um einen (3): In Ausschüsse verwiesene Vorlagen sind von diesen innerhalb von 8 Wochen zu behandeln. Findet innerhalb dieser 8 Wochen keine Sitzung der jeweiligen Ausschüsse statt, so ist die Vorlage in der ersten auf die Verweisung folgenden Sitzung zu behandeln.

Begründung: Eine Verweisung darf nicht dazu missbraucht werden, eine unerwünschte Vorlage dauerhaft zu blockieren. Nach §4(5) sind von der Tagesordnung genommene Vorlagen innerhalb von 8 Wochen erneut zu behandeln. Die Frist sollte sinnvollerweise auch für Ausschüsse gelten. Satz 2 trifft eine abweichende Regelung für den Fall, dass z. B. durch die sommerliche Sitzungspause in der Frist keine Sitzung stattfindet.

3. Änderung von §9(3): Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von den nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Antragsberechtigten nach ~~Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand~~ **Veröffentlichung der Tagesordnung, bei Vorberatung in Ausschüssen auch nach Veröffentlichung der Tagesordnung des Ausschusses schriftlich** gestellt werden. **Weitere Änderungsanträge können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand während der Sitzung gestellt werden. Sie sind bis zur Abstimmung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden einzureichen und auf Wunsch vor der Abstimmung zu projizieren, um allen Stadtratsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sie im Wortlaut zu lesen.**

4. Änderung von §10 in „Einwohnerfragestunde“: Das Wort „Bürger“ wird im gesamten Paragraphen durch „Einwohner“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung soll Einwohnern der Stadt, die hier kein Wahlrecht haben, trotzdem die Möglichkeit zu Anfragen einräumen, z. B. Jugendlichen oder ausländischen Einwohnern.

Eine Anfrage ist ein relativ schwaches Mittel der Bürgerbeteiligung und sollte der gesamten Einwohnerschaft offen stehen.

5. Ergänzung von §10(2a): Widerspricht der Fragesteller der Veröffentlichung seiner Anfrage nicht, so ist der Wortlaut der Frage im Ratsinformationssystem in gleicher Weise wie die Anfragen von Stadtratsmitgliedern zu veröffentlichen. Der Fragesteller ist explizit auf die Möglichkeit des Widerspruches hinzuweisen.

Begründung: Anfragen an den Stadtrat sind öffentlich und werden von Bürgern häufig gestellt, um die Öffentlichkeit auf ein bestimmtes Problem hinzuweisen. Es ist also im Sinne des Einreichers, dass die Frage veröffentlicht wird. Außerdem ist es im Sinne der Stadtgesellschaft, dass allgemein bekannt ist, zu welchen Themen Informationen gegeben werden.

6. Ergänzung von §10(5) um: Außerdem besteht die Möglichkeit zu zwei Nachfragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO.

Begründung: Bürgeranfragen beziehen sich häufig auf Themen und Probleme, die Gegenstand der politischen Willensbildung des Stadtrates sind. Es besteht häufig ein Bedürfnis nach Rückfragen aus den Reihen des Stadtrates, weswegen eine Regelung analog zur Fragestunde des Stadtrates hilfreich wäre.

7. Ergänzung von §22(3)

Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen **und zu projizieren**, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

Begründung: Es ist – besonders bei Unruhe im Sitzungssaal oder komplexen Formulierungen – zuweilen schwierig, den Wortlaut beim Verlesen zu erfassen und die Richtigkeit zu überprüfen. Der Sitzungssaal bietet die Möglichkeit zur Projektion des Textes. Es kann vermieden werden, dass entgegen den eigentlichen Interessen abgestimmt wird, weil Formulierungen falsch verstanden wurden. Da der Projektor ohnehin im Einsatz ist, um die TOP zu projizieren, wäre es kein zusätzlicher Aufwand.

8. Streichung von §22(6)

Begründung: In den vergangenen vier Jahren wurde genau einmal versucht, diesen Paragraphen anzuwenden. Das wurde jedoch, obwohl die formalen Voraussetzungen vorlagen, durch den Stadtrat verweigert. Eine Regelung, die in der Praxis nicht angewendet werden kann, ist gegenstandslos und dient offensichtlich nur als dekoratives Aushängeschild.

9. Ergänzung von §25(5): Genehmigte Niederschriften von öffentlichen Sitzungen sind zu den üblichen Sprechzeiten jedem wahlberechtigten Bürger Jenas zugänglich zu machen **und im Ratsinformationssystem spätestens drei Tage nach Genehmigung zu veröffentlichen**.

Begründung: Die Zugänglichmachung in den Räumen der Stadtverwaltung ist umständlich, für die Bürger mit großem zeitlichen Aufwand verbunden und nicht mehr zeitgemäß. Als einzige Veröffentlichung widerspräche sie der IT-Strategie der Stadt.

10. Ergänzung von §28(3):

Alle Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Stadtrat durch Offenlegung der Sitzungsniederschriften **innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung** bekannt zu geben.

Begründung: Eine Fristsetzung scheint geboten, da insbesondere im Stadtentwicklungsausschuss Sitzungsniederschriften erst mit einer Verspätung von Wochen bis Monaten vorliegen. Nichtmitgliedern des Ausschusses fehlen so wesentliche Informationen.

11. Änderung von §31(1)f:

f) über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung bei Vorhaben im Einzelfall von 5 bis zu 50 Stellplätzen,

Begründung: Auch eine Vielzahl kleinerer Stellplatzablösen in einem Stadtgebiet kann zu erheblichen Problemen führen. Sie sollten deshalb immer unter Verantwortung des Stadtrates erfolgen. Eine reine Information ohne Möglichkeit zur Einflussnahme ist unzureichend.

12. Ergänzung zu §38(4)

Der Schriftführer kann innerhalb der Wahlperiode vom Ausschuss abberufen werden, wenn er seine Verpflichtungen nicht entsprechend der Geschäftsordnung erfüllt.

Begründung: Wenn ein Schriftführer wegen Arbeitsüberlastung mehrfach nicht in der Lage ist, Niederschriften fristgemäß zu erstellen, ist ein Austausch offensichtlich angebracht. Fehlende Niederschriften sind insbesondere für Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, eine Behinderung ihrer Meinungsbildung, da sie sich nicht über den Verlauf der Debatte und Gründe für Abstimmungsergebnisse informieren können.

Heidrun Jänchen